Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/833
26.02.2015

Innenausschuss

55. Sitzung (öffentlich)

26. Februar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 14:55 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Marion Schmieder
Iris Staubermann (TOP 1)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung: **7**

Der Ausschuss beschließt, TOP 3 – den Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ – von der Tagesordnung abzusetzen. Der Gesetzentwurf soll in einer Sondersitzung am 17. März 2015 beraten werden. Die Sitzung soll möglichst als gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik stattfinden.

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) **8**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

– Sachverständigengespräch –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Deutsche Polizeigewerkschaft NRW	Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender Frank Mitschker	16/2590	8, 17 13
Landgericht Berlin	Ulf Buermeyer, Richter	16/2614	9, 14, 17

Weitere Stellungnahmen	
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Ulrich Lepper	16/2597
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	16/2512

Weitere Zuschriften	
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW	16/674
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NRW	16/676

2 Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr **19**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6866
APr 16/781

Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik

Der Innenausschuss beschließt, auf ein Votum zu verzichten.

3 Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088
APr 16/689 – Neudruck

Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

– abgesetzt –

4 Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW) 21

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7545

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung am 26. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei Enthaltung der Piratenfraktion. Pro Fraktion kann ein Sachverständiger benannt werden. Grundlage der Anhörung ist das Gesetz an sich. Die Piratenfraktion erstellt einen Fragenkatalog.

5 Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen 28

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2695

6 Einbruchskriminalität in Nordrhein-Westfalen auf Rekordniveau – Anteil der Kriminalpolizei am Personalbestand der Polizei muss endlich erhöht werden! 53

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5760
APr 16/785

Der Antrag Drucksache 16/5760 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piratenfraktion gegen die

Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

7 Einsatz von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei Nordrhein-Westfalen erproben **63**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5923
APr 16/785

Der Antrag Drucksache 16/5923 wird mit den Stimmen der Fraktion von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

8 Wann gibt es endlich eine Katastrophenwarnung per App in NRW – hat die Landesregierung überhaupt ein Konzept? (TOP beantragt von der FDP-Fraktion; siehe Anlage) **71**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2685

9 Was tut die Landesregierung für eine zeitnahe Wiederinbetriebnahme des Abschiebegefängnisses in Büren? (TOP beantragt von der CDU-Fraktion; siehe Anlage) **77**

Vorlage 16/2667
Bericht der Landesregierung

10 Rechtsextreme ziehen mit brennenden Fackeln vor Asylbewerberheim in Dortmund (TOP beantragt von der CDU-Fraktion; siehe Anlage) **79**

In Verbindung mit:

Rechte Übergriffe, Hetze, Aufmärsche und Schmierereien gegen Geflüchtete in NRW (TOP beantragt von der Piratenfraktion; siehe Anlage)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2672

11 Verwendungseingeschränkte Polizeivollzugsbeamte im Jahr 2014 (TOP beantragt von der CDU-Fraktion; siehe Anlage) **80**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2673

12 Ehemaliger Grünen-Abgeordneter stellt Strafanzeige gegen Polizei (TOP beantragt von der CDU-Fraktion; siehe Anlage) **85**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2668

– ohne Diskussion –

13 Pflicht zum Tragen der Dienstwaffe in Wuppertal – Neue Schutzwesten für Polizei-Spezialeinheiten in NRW – Überlegungen zum Mitführen von Maschinenpistolen in Streifenwagen – Endlich sachgemäße Unterrichtung des Innenausschusses über Konsequenzen für NRW-Polizei wegen Terrorgefahr (TOP beantragt von der FDP-Fraktion; siehe Anlage) **86**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2677

14 Kampf gegen den Terror, „Manndeckung“ von Fußballintensivtätern und Salafisten, „Raumdeckung“ von gefährdeten Objekten, europaweiter Blitzmarathon im April, Dauerdemos im Wochentakt, überlastete Kripo durch Rocker- und Einbrecherbanden – Wie soll die Polizei das eine tun, ohne das andere zu lassen? (TOP beantragt von der FDP-Fraktion; siehe Anlage) **87**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2674

15 Todesfall bei Polizeieinsatz in Gelsenkirchen (TOP beantragt von der FDP-Fraktion; siehe Anlage) **89**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2670

16 NRW startet ab sofort mit neuem Konzept gegen Gewalt beim Fußball – Innenminister Jäger hat angekündigt: „Wir nehmen die Intensivtäter in Manndeckung“ (TOP beantragt von der FDP-Fraktion; siehe Anlage) **95**

In Verbindung mit:

Was ist der Inhalt des Konzepts „Intensivtäter Gewalt und Sport“? (TOP beantragt von der Piratenfraktion; siehe Anlage)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2671

17 Verschiedenes **102**

Am Dienstag, 24. März 2015, findet um 14:00 Uhr ein Sachverständigengespräch zum CDU-Antrag „Ausweitung gebührenpflichtiger Polizeieinsätze“ statt.

Die nächste reguläre Sitzung ist am Donnerstag, 26. März 2015, um 10:00 Uhr. Dabei ist das verabredete Hauptthema: „Zwischenbericht über die Aktivitäten im Rahmen des Projekts FeuerwEHRENsache“ mit Hinzuziehung der Projektleitung. – Absprachegemäß sollten sich die Fraktionen hinsichtlich weiterer Tagesordnungswünsche an diesem Tag auf das Allernotwendigste beschränken.

* * *

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634
Stellungnahmen 16/2512, 16/2590 und 16/2597

– Sachverständigengespräch –

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich darf recht herzlich die Gäste zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßen. Vielen Dank vorab für Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Lassen Sie mich kurz einige Hinweise zum Verfahrensablauf geben. Mit Blick auf die nachfolgende umfangreiche Tagesordnung liegt eine zügige Abwicklung des Sachverständigengespräches sicher im Interesse aller. Dafür sollte ein Zeitraum von etwa einer halben Stunde ausreichend sein.

Vor Eintritt in das Gespräch haben die beiden Sachverständigen die Möglichkeit, ein kurzes Statement von etwa drei Minuten abzugeben. Dabei sollten Sie sich auf die wichtigsten Kernpunkte beschränken. Danach treten wir in die Diskussion ein. – Als erster Redner erhält nun Herr Rettinghaus von der Deutschen Polizeigewerkschaft das Wort. Bitte schön!

Erich Rettinghaus (Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen): Mit Bezug auf unsere Stellungnahme möchte ich nur ganz kurz etwas sagen. Wir begrüßen als DPG grundsätzlich das Vorhaben, zur Unterstützung der Einsatzkräfte personenbezogene Daten auf der Grundlage des digitalen Sprechfunks zu verwenden. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Einsatzkräfte vor Ort nicht mehr in der Lage sind, die jeweilige Leitstelle um Verstärkung zu bitten.

Darüber hinaus ist dem Entwurf aus unserer Sicht dahin gehend zuzustimmen, dass eine bestimmte Erhebung der Daten zur Koordinierung von Einsatzkräften und damit zur bestmöglichen Wahrnehmung des Einsatzgeschehens unterstützt wird.

Bei der Erhebung dieser Daten dürfen nur die angeführten Kriterien zum Tragen kommen. Eine Erhebung und Nutzung zu anderen Zwecken, wie sie in der Begründung angeführt werden, zum Beispiel zur Leistungskontrolle, dürfen in keiner Weise einbezogen werden. Hierbei sollte kritisch hinterfragt werden, wie detailliert aufgezeichnet werden soll: jedes einzelne Fahrzeug, die Strecke, die Speicherdauer, die Datensicherung.

Letztlich müssen die Daten transparent und insbesondere für die Beschäftigten nachvollziehbar erhoben werden. Hierzu gehört, dass die aufzeichnende Behörde die Person, die personalführende Stelle und den Personalrat einer entsprechenden Polizeibehörde mindestens quartalsmäßig über Art, Umfang und Dauer einer Aufzeichnung unterrichtet. Weitere Rechte und Pflichten der Personalräte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz sind dabei zu berücksichtigen. Dennoch bedarf es aus

der Sicht der DPG einer weiteren Konkretisierung in § 29 Abs. 4 Nr. 3, wonach die Daten unverzüglich – also ohne schuldhafte Verzögerung – zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Hier ist für uns zunächst nicht erkennbar, wann der Zweck erreicht sein sollte. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulf Buermeyer (Richter am Landgericht Berlin): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich darf mich zunächst für die Möglichkeit bedanken, ein paar Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zu machen. Der Gesetzentwurf ist in seiner gegenwärtigen Form verfassungsgemäß, weil er ein legitimes Ziel verfolgt. Das ist vielleicht die zentrale Botschaft. Das Ziel verfolgt der Entwurf im Großen und Ganzen mit den erforderlichen Mitteln, nämlich durch die Übermittlung von Positionsdaten. Der Kollege von der Polizeigewerkschaft hat das schon sehr schön ausgeführt. Er ist durch seinen Beruf viel näher an dem Sachgebiet dran.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle nur einige wesentliche Punkte vor Augen führen, wie man diesen Gesetzentwurf verbessern könnte, falls Sie das wollen. Das ist insbesondere im Hinblick auf Präzisierungen des vorgesehenen Absatzes 4 der Fall. Problematisch ist, dass aus dem Gesetzentwurf bislang nicht deutlich wird, ob diese Positionsüberwachung oder -erfassung der Einsatzkräfte dauerhaft geplant ist, oder ob es sich dabei um eine Maßnahme für spezielle Einsatzsituationen handeln soll.

Es liegt auf der Hand, dass es aus datenschutzrechtlicher Perspektive einen erheblichen Unterschied macht, ob man die Arbeit von Einsatzkräften dauerhaft trackt oder ob man sie in spezifischen Situationen unterstützt, wie es Herr Rettinghaus gerade dargestellt hat. Im Gesetzentwurf sollte zumindest klargestellt werden, wie sich der Gesetzgeber das vorstellt. Der Landtag übernimmt die Verantwortung für diesen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Er sollte sich klarmachen, was er regelt.

Der zweite Punkt betrifft die Frage der Heimlichkeit dieser Erfassungsmaßnahme. Bislang wird aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich, ob den Einsatzkräften dies vor Augen geführt wird. Das gefährdet das Ziel der Positionserfassung nicht. Warum sollte man es vor den Einsatzkräften geheim halten? Es würde auf einfache Weise eine gewisse Sensibilität dafür hervorrufen, was geschieht.

Der dritte Punkt ist die Frage, wie es mit der Freiwilligkeit aussieht. Das ist ein Tatsachenpunkt. Vielleicht kann dazu jemand aus der polizeilichen Praxis gleich noch etwas sagen. Bislang ist es für mich nicht eindeutig erkennbar, warum das in jedem Einzelfall zwangsweise durch die Leitstellen geschehen soll. Ich könnte mir viele Situationen vorstellen, in denen zum Beispiel Polizeibeamte, aber auch Rettungsdienstmitarbeiter freiwillig übermitteln können, wo sie sind. So kenne ich das.

Ich habe einen kleinen Einblick, weil ich vor vielen Jahren Zivi im Rettungsdienst war. Deswegen weiß ich ein bisschen, wie es funktioniert. Ich kann mir vorstellen, dass Funkkanäle überlastet sind. Aber Positionsmeldungen abzusetzen, ist im Regelbetrieb nicht das Problem. Auch darüber sollte man kurz nachdenken und es gegebe-

nenfalls präzisieren. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. Wir können später noch ins Gespräch kommen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Jetzt treten wir in die Beratung ein. Mir liegen bis jetzt zwei Wortmeldungen vor. – Zunächst spricht Herr Herrmann.

Frank Herrmann (PIRATEN): Vielen Dank an die beiden anwesenden Sachverständigen. Uns liegen sechs schriftliche Stellungnahmen vor. Ich finde es ein bisschen schade, dass wir eine solch kleine Runde sind. Aus den Stellungnahmen war ersichtlich, dass es unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, welche Punkte noch zu regeln sind.

Grundsätzlich sind wir von der Piratenfraktion der Meinung: Neue Techniken sollten genutzt werden. Die Möglichkeit der Ortung, die das BOS-Digitalfunksystem für Mitarbeiter in Gefahrenlagen vor Ort bietet, ist sicherlich sinnvoll. Es ist eine Frage der Ausgestaltung der Regeln. Wir haben gerade schon einige Punkte dazu gehört.

Herr Buermeyer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme etwas herausgearbeitet, was nicht ganz offensichtlich ist. Es geht um die Anwender. Auch der Verfassungsschutz gehört dazu. Das heißt, er hätte ebenfalls die Möglichkeit, diese Daten in Einsatzlagen zu verwenden. Hier geht es üblicherweise um Polizeieinsätze, Rettungseinsätze und solche Dinge. Sie haben in Ihrer Stellungnahme den Begriff „Kreuzerhebungen“ verwendet. Können Sie Ihre Vorbehalte präzisieren? Ich stelle mir vor, der Verfassungsschutz überwacht praktisch die Polizeieinsätze. Das finde ich ein bisschen kritisch. Ich danke Ihnen für diese Herausarbeitung.

Ein grundsätzlicher Kritikpunkt von uns ist die Erweiterung um den Begriff „andere technische Mittel“. Es ist keine Begrenzung auf den BOS-Digitalfunk vorgesehen. Nach der Begründung ist damit hauptsächlich Mobilfunkt gemeint. Herr Buermeyer, Sie sagen, die Verwendung des Begriffs „andere technische Mittel“ sei grundsätzlich positiv, weil man technikoffen ist. Von der technischen Anwendung her wird jedoch nicht konkret bezeichnet, wie die Mobilfunkgeräte überhaupt geortet werden können.

Sie haben nicht die Funktionen des BOS-Digitalfunks. Es müsste also auf anderem Wege geschehen. Stille SMS sind zum Beispiel ein Mittel zur Verfolgung von Straftätern. Müsste man nicht ein Verfahren konkreter benennen? Hinter der Möglichkeit, so etwas datenschutztechnisch zu genehmigen, steht eine technische Realisierung. Das bedeutet, die Leitstellen werden wahrscheinlich so ausgestattet, dass die Verfolgung von Handys bei Sicherheitslagen in die Lagebilder eingebunden werden könnten. Das ergibt sich aus dem reinen Gesetzestext derzeit überhaupt nicht. Wäre das nicht etwas, was wesentlich konkreter gefasst werden müsste?

Sie haben gerade das Regel-Ausnahme-Verhältnis angesprochen. Könnten Sie noch einmal ansprechen, welche Aspekte darunter fallen und wie dem im Gesetz begegnet wird, wie es konkreter gefasst werden könnte?

Lassen Sie mich noch einen Punkt zur Stellungnahme des LDI nennen, die Sie hoffentlich gelesen haben. Er schlägt vor, in den Fachgesetzen genauer die Fälle zu be-

stimmen, in denen Daten verarbeitet werden könnten. Was halten Sie davon, es an diesen Stellen zu regeln?

Ich stelle in der zweiten Runde noch eine Frage an Herrn Rettinghaus.

Matthi Bolte (GRÜNE): Wir sprechen heute über eine eher kleine und eher technische Änderung des Datenschutzgesetzes. Nichtsdestoweniger möchte ich den Sachverständigen im Namen der Grünen für ihre Stellungnahmen und dafür danken, dass sie uns heute weiterbringen. Der Sinn einer Anhörung ist, klüger herauszukommen, als man hineingegangen ist. Ich habe eine Frage an Herrn Rettinghaus und zwei Fragen an Herrn Buermeyer.

Herr Rettinghaus, Sie haben vorhin nebenbei gesagt, es sei für Situationen gut geeignet, in denen die handelnden Personen am Einsatzort nicht in der Lage sind, Verstärkungskräfte zu ordern. Dann muss man in der Leitstelle erkennen, dass „die Hütte brennt“ und Leute hingeschickt werden müssen. Können Sie uns solche Situationen aus der Praxis schildern? Was ist dann eigentlich los, und wie häufig kommt so etwas vor?

Herr Buermeyer, Sie haben an einigen Stellen die Frage aufgeworfen, ob man sich nicht vorher eine Einwilligung einholen sollte und ob es vernünftig ist, an dieser Stelle eine generelle Ausnahme von der Einwilligung zu definieren. Ist es aus Ihrer Sicht praxistauglich, sich in jeder Situation die Einwilligung einzuholen, ob man die Positionsdaten abfragen darf?

Der zweite Punkt ist aus meiner Sicht etwas diskussionswürdiger, weil er in mehreren Stellungnahmen nicht in der Form beantwortet wird, wie ich es dem Gesetzentwurf klar entnehme. Deswegen ist das für mich die wichtigere Frage. Ich meine die Zweckbindung. Eigentlich steht in diesem Gesetzentwurf eine sehr klare Zweckbindung. Im Fragenkatalog der Piratenfraktion und in der Nachfrage des Kollegen Herrmann schwang mit, es werden Daten erhoben und alle schauen in jeder Situation hinein, in der es ihnen in den Kram passt.

Eigentlich ist die Zweckbindung im Gesetzentwurf doch sehr klar: Personenbezogene Daten können nur dann verarbeitet werden, wenn die Leute im Einsatz sind und nur, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. – Aus meiner Sicht ist das eine sehr klare Zweckbindung. Vielleicht können Sie uns noch einmal auf die Sprünge helfen, ob es wirklich eine so klare Zweckbindung ist oder ob ich da auf dem falschen Dampfer bin. – Herzlichen Dank.

Marc Lürbke (FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch im Namen der FDP-Fraktion herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Im Ergebnis ist eine einsatztaktische Ordnung sicher zustimmungswürdig und sinnvoll. Das Ganze muss datenschutzrechtlich sauber in Recht gegossen werden. Vor dem Hintergrund würde ich gerne auf die Stellungnahme von Herrn Lepper zu sprechen kommen, der heute nicht da ist. Er hat da ein paar Fragestellungen aufgeworfen. Das ist jetzt eine Frage an beide Sachverständigen.

Nach dem Datenschutzgesetz müssen sowohl Einsatz als auch Datenverarbeitung geregelt werden und bedürfen einer Einwilligung. Im Gesetzentwurf ist aber nur die Datenverarbeitung geregelt, der Einsatz nicht. Wie muss man nachbessern? Wie sieht die Lösung aus?

Herr Lepper hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass eine dauerhafte aktive Ortung im Regelfall nicht erforderlich sein kann. Es reicht, wenn sie von außen, zum Beispiel von der Leitstelle, aktivierbar ist und sie zum Beispiel in den Pausen nicht aktiv ist. Wie sehen Sie das? Wie kann sichergestellt werden, dass eine solche Aktivierung von außen für den Betroffenen jederzeit erkennbar ist?

Die letzte Frage bezieht sich auf die Einbeziehung des Verfassungsschutzes. Der LDI hinterfragt, ob der Verfassungsschutz in demselben Umfang ermächtigt werden soll wie die Polizei. Können Sie dazu kurz Stellung nehmen, wo Notwendigkeiten liegen und wieweit man es auf die Frage der Ordnungsämter ausdehnen muss? – Danke.

Dirk Schatz (PIRATEN): Ich habe zwei kurze Fragen, eine an Herrn Rettinghaus. Es geht bei dieser Gesetzesänderung im Prinzip um den Schutz und um die Koordination der Einsatzkräfte. Wir reden in der Regel von Live-Einsätzen. Ein Polizeiwagen ist zum Beispiel im Einsatz und benötigt Hilfe. Jetzt muss ermittelt werden, wo er ist.

Bei der Koordinierung von Einsatzkräften ist es genauso. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Löschung. Also müssen die Daten vorher gespeichert werden. Ich frage mich, ob wir überhaupt eine Speicherung benötigen, wenn wir von einer Live-Überwachung sprechen. Kann der Einsatzzweck nicht auch erreicht werden, wenn die Daten gar nicht erst gespeichert, sondern nur live abgerufen werden?

Sie schreiben in Ihrem Bericht, wenn eine Löschung erfolgt, solle sie durch unabhängige Dritte überwacht werden. An wen denken Sie dabei und wie soll das in der Praxis geschehen?

Thomas Stotko (SPD): Danke an die erschienenen Sachverständigen dafür, dass sie uns klüger machen. Ich habe nur zwei kurze Fragen. Die erste Frage ist eine Ergänzung der Frage, die Kollege Bolte schon gestellt hat. Ich vermute, sie geht eher an Sie, Herr Rettinghaus. Es geht um die Frage, ob das Erfordernis überhaupt vorliegt. Sie antworten in Ihrer Stellungnahme halbkryptisch und schreiben: Komplexere Einsatzlagen erfordern ein Höchstmaß an Professionalität. – Das erziele man eher dadurch.

Vielleicht können Sie uns allen durch ein oder zwei Beispiele klarmachen, was damit gemeint ist. Herr Lepper kann heute leider nicht da sein. Er fragt in seiner Stellungnahme nach und führt sinngemäß aus, er kenne sich damit nicht aus, aber für ihn klinge es so, als sei das klug. Damit es nicht dabei bleibt, dass es nur so klingt, wäre es schön, wenn Sie uns das an einem Beispiel klarmachen könnten.

An Herrn Buermeyer und gegebenenfalls an Herrn Rettinghaus habe ich eine weitere Frage. Herr Lepper führt aus: Es bleibt offen, ob eine dauerhaft aktive Ortung erforderlich sein kann. – Ich habe beide Sachverständigen so verstanden, als ob es an

der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes keine Zweifel gibt. Darüber sind wir schon einmal froh. Wenn wir über Datenschutz reden, gibt es oft genug Sachverständige, die verfassungsrechtliche Probleme vorbringen. Das ist jetzt nicht der Fall.

Sehen Sie irgendwelche Schwierigkeiten hinsichtlich beamten- und arbeitsrechtlicher Fragen durch die Unbestimmtheit einer dauerhaften aktiven Ortung oder durch die Ortung in Pausen? So hat es Herr Lepper beschrieben. Dazu interessiert mich Ihre Meinung. – Danke.

Frank Herrmann (PIRATEN): Ich habe eine Frage an Herrn Rettinghaus im Kontext des Verfassungsschutzes. In der Regel reden wir in der Gesetzesbegründung über Polizei- und Rettungseinsätze, bei denen vor Ort möglicherweise Gefahr für die Beamten droht und deswegen die Notwendigkeit einer Ortung gegeben ist. Gleichwohl gehört der Verfassungsschutz zum Kreis der Nutzer dieser Möglichkeiten. Was halten Sie davon, wenn die Polizeieinsätze von der Seite mit überwacht werden?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Herr Rettinghaus und Herr Mitschker haben sich darauf verständigt, sich die Fragen aufzuteilen. Ich bitte Sie beide, zu beginnen, bevor Herr Buermeyer anschließend antwortet. Bitte schön!

Frank Mitschker (Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen): Ich möchte zur Frage der Einsatzörtlichkeit Stellung nehmen. Man muss zwischen den vor Ort handelnden Kräften und der Sicht der Leitstelle unterscheiden. Es gibt verschiedene Einsatzanlässe – sei es häusliche Gewalt, Ruhestörung oder ein Vermisster im Wald. Die Einsatzörtlichkeiten sind nicht immer bekannt. Man sagt nicht spezifisch: An der und der Örtlichkeit spielt sich das Einsatzgeschehen ab. Das kann sich durchaus verlagern.

Es gibt bestimmte Situationen, wenn die Beamten ankommen. Sie sind zum Beispiel mit Gewalt gegen Polizeibeamte konfrontiert, wie es bei häuslicher Gewalt durchaus in Erwägung gezogen werden muss. Es kann auch die Suche nach einem Vermissten im Wald sein. Das sind Einsatzörtlichkeiten.

Bei gegen sich gerichteten Gewaltdelikten können Polizeibeamte nicht mehr rechtzeitig einen Funkspruch absetzen, weil sie vor Ort mit anderen Dingen beschäftigt sind. Bei der Suche nach einem Vermissten im Wald gibt es je nach Struktur der Behörde größere Waldflächen, in denen der Funk nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Dann kann man keine Funksprüche absetzen. Benötigt man dann Hilfe – sei es ein Notarzt oder ein Rettungswagen –, ist man darauf angewiesen, dass der Leitstelle der Standort bekannt ist.

Die Leitstelle erhält meistens über vermehrte Anrufe Kenntnis darüber, dass an der Einsatzörtlichkeit ein großer Krach ist, beziehungsweise wenn seit längerer Zeit keine Einsatzrückmeldung des Einsatzmittels mehr vorliegt. Dann macht man sich die ersten Gedanken. Es wäre angebracht, genau zu wissen, wo der Wagen steht, damit man gezielt Hilfskräfte zu diesen Einsatzkräften vor Ort entsenden kann.

Wir hatten mit Bezug auf die Einwilligung und die Transparenz gesagt, es darf nicht zu Leistungskontrollen kommen. Das LPVG muss zum Tragen kommen.

Zur Aktivierung mit Pausen und Stehzeiten: Alle Einsatzmittel verfügen über ein Koordinierungssystem mit Zahlen. Die Zahlen eins bis sechs sind vergeben. Eins bedeutet grundsätzlich, man ist auf Streife. Zwei heißt, man ist auf der Wache. In dem Fall wird entweder eine Pause eingelegt oder es werden schriftliche Arbeiten angefertigt. Drei bedeutet, man ist auf dem Weg zum Einsatzort. Vier steht dafür, wenn man am Einsatzort angelangt ist. Daraus kann man ersehen, in welchem Status sich das Einsatzmittel jeweils befindet.

Die zu löschenden Daten sind im Nachlauf noch relevant, weil sie zur Nachbereitung eines Einsatzes beziehungsweise sogar zur Strafverfolgung benötigt werden.

Wir haben in unserer Stellungnahme die Koordinierung der Einsatzkräfte angeführt. Das ist wichtig, wenn größere Lagen im Bereich der Polizei eintreffen. Wir sprechen hier von sogenannten besonderen Ablauforganisationen – sei es eine Bombendrohung an einem Bahnhof, eine Geiselnahme oder Amoktaten, die uns in jüngster Zeit auch ereilen können. Daraufhin werden natürlich viele Einsatzkräfte zum Einsatzort entsandt. Um diese Einsatzkräfte punktgenau bündeln zu können, wäre es angebracht, zu wissen, welche Einsatzwege, welche Stellen und Einsatzpunkte sie einnehmen können. – Das wäre alles.

Ulf Buermeyer (Richter am Landgericht Berlin): Ich fange direkt mit der Frage an, wie es mit der Freiwilligkeit der Standorterhebungen oder den möglichen Einwilligungen aussieht. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive gibt es ein ziemlich klares Stufenverhältnis.

Wenn man personenbezogene Daten mit einer Einwilligung verarbeitet, ist das in aller Regel unproblematisch möglich. Die zwangsweise Erhebung ist nur dann möglich, wenn sie tatsächlich erforderlich ist. Herr Mitschker hat gerade bestimmte Einsatzszenarien dargestellt, bei denen auch aus meiner Perspektive sofort plausibel ist, warum eine Einwilligung nicht praktikabel ist.

Ich frage mich nur, ob es tatsächlich im Regelbetrieb so sein muss, dass die Leitstellen zwangsweise und ohne Einwilligung der betroffenen Einsatzkräfte diese Positionsdaten erheben können. Ich kann mir vorstellen, man kann dieses verfassungsrechtlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis relativ unproblematisch im Gesetzestext abbilden. Man könnte zum Bespiel formulieren, dass die Leitstellen – so heißt es im Gesetzentwurf – die personenbezogenen Daten von Einsatzkräften auch ohne deren Zustimmung verarbeiten dürfen, sofern eine Erhebung auf andere Weise nicht möglich ist.

Durch diese „Sofern-Klausel“ hätte man sehr schön klargestellt, dass die Leitstellen zunächst einmal versuchen müssen, es ohne Zwang zu verarbeiten; typischerweise weil die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Daten übermitteln. Kollege Mitschker hat es gerade schon mit diesen Statuscodes dargestellt. Man könnte die Statuscodes beispielsweise um Geokoordinaten ergänzen. Der Mitarbeiter drückt auf ein Knöpfchen: Ich bin auf Streife. – Mit diesem Statuscode wird verbunden: Ich habe

die Geokoordinaten XY. – Das wäre aus datenschutzrechtlicher Perspektive überhaupt kein Problem. Wenn eine Streife irgendwo beginnt, wäre es im Regelfall überhaupt kein Problem, diese Statusmeldung mit Geokoordinaten abzusetzen; denn wenn man Streife fährt, gibt es normalerweise keinen Zeitdruck. Mit anderen Worten, man könnte im Regelfall dann davon ausgehen, dass die Daten von den Bediensteten freiwillig übermittelt werden.

Kommt es zu Situationen wie den gerade geschilderten – es kommt also zum Beispiel keine Rückmeldung, wenn die Leitstelle das Fahrzeug ruft –, dann könnte die Leitstelle aus meiner Sicht völlig unproblematisch einen Ortungsknopf betätigen, weil sie wissen möchte, wo die Einsatzkräfte abgeblieben sind. Dann wiederum könnte eine solche Erhebung auch ohne Einwilligung erfolgen, weil eine Einwilligung dann gar nicht praktikabel ist.

Bei Großschadensereignissen wäre es genauso. Wenn die Leitstelle auf einmal 30 Rettungswagen koordinieren muss, ist es sicher nicht mehr praktikabel, sie alle anzurufen. Dann müsste man sagen: Jetzt haben wir ein Großschadensereignis und für alle Fahrzeuge wird die Übermittlung für einige Stunden aktiviert. Das ist auch unproblematisch, weil die Erforderlichkeit in dieser Situation auf der Hand liegt.

Die Frage ist nur, ob man das im Regelbetrieb auch so handhaben muss, wenn es gerade keinen Alarm gibt. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis könnte man im Gesetzestext sehr schön abbilden. Dann wäre dieser Absatz 4 aus datenschutzrechtlicher Perspektive deutlich unproblematischer als heute.

Kleine Ergänzung: Das Stichwort der heimlichen Erhebung passt sehr schön in diesen Kontext. Normalerweise wird übermittelt, weil die Bediensteten es freiwillig tun. Dann muss man nicht warnen, weil sie wissen, was sie tun. Wenn diese Ortung im Ausnahmefall aktiviert ist, sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zum Beispiel durch eine Lampe am Gerät hingewiesen werden. Das ist wahrscheinlich die pragmatische Lösung.

Zu den Kreuzerhebungen: Ich habe versucht, einen schönen sprechenden Begriff für die Tatsache zu finden, dass Behörde A Standortdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde B erheben soll. Das ist im Gesetzestext so angelegt. Mir ist nicht klar, ob das tatsächlich gewollt ist. Ich denke, das wird im Regelfall nicht erforderlich sein. Aus meiner Perspektive kann ich nicht erkennen, warum zum Beispiel der Verfassungsschutz wissen sollte, wo Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind. Das ist sicherlich nicht gewollt. Wenn es nicht gewollt ist, sollte man das im Gesetzestext abbilden. Ich habe in meiner Stellungnahme einen kurzen Formulierungsvorschlag dazu gebracht: Jede Organisation oder Behörde mit Sicherheitsaufgaben darf die Daten über die eigenen Einsatzkräfte erheben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es einmal einen Austausch geben muss. Dafür haben wir verschiedene Strukturen, um zum Beispiel zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde Daten auszutauschen.

Wenn der Verfassungsschutz seine eigenen Leute überwacht, während sie Observationen durchführen, habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Es gilt dasselbe wie für die anderen Behörden.

Der nächste Punkt betrifft die Frage der technischen Durchführung, also das Stichwort der Mobilfunkortung. Natürlich hängt es sehr von der technischen Ausgestaltung ab. Es gibt in der Tat inzwischen relativ ausgefeilte Verfahren, wie Mobilfunkprovider einzelne Endgeräte orten können. Das Stichwort heißt Triangulation. Das Gerät wird dabei systematisch in verschiedene Funktürme eingebucht. Das kann man über die Netztechnik steuern. Dann kann man die Entfernung jeweils grob erheben. Wenn man die Entfernung zu fünf Masten kennt, kann man sehr gut berechnen, wo sich das Gerät gerade befindet. Dafür muss man noch nicht einmal stille SMS verschicken. Das kann man über die Netzsteuertechnik erledigen.

Das sind letztlich technische Implementationsdetails, durch die nicht mehr Daten erhoben werden als die zum Standort – jedenfalls nach dem Gesetz. Wenn man die Ortung nach diesem Gesetz durchführt, darf man nicht mehr herausfinden als den ungefähren Standort. Wenn man das einhält, ist das im Einzelnen verwendete technische Verfahren aus verfassungsrechtlicher Perspektive eigentlich nicht interessant.

Es wurde gefragt, ob die Regelung lieber in den Fachgesetzen erfolgen solle. Da bin ich anderer Auffassung als der Landesdatenschutzbeauftragte. Ich halte es für pragmatisch, es an einer Stelle zu regeln, weil dann für alle Organisationen dieselbe Regelung gilt und man nicht in allen Fachgesetzen Parallelnormen schaffen muss. Ich halte das für die pragmatische Lösung. An der Stelle würde ich den Gesetzentwurf unterschreiben.

Ist die Zweckbindung wirklich wasserdicht? Das war die Frage von Matthi Bolte von den Grünen. Ich denke, die Zweckbindungsformulierung ist in der Tat wasserdicht. Ich halte sie für gelungen, weil sie keinen Zweifel daran lässt, wofür die Daten verwendet werden können und wofür nicht. Insofern sehe ich an der Stelle keinen Nachbesserungsbedarf. Ich denke, die Zweckbindungsformulierung ist in der Tat wasserdicht. Ich halte sie für gelungen, weil sie keinen Zweifel daran lässt, wofür die Daten verwendet werden können und wofür nicht. Insofern sehe ich an der Stelle keinen Nachbesserungsbedarf.

Aus derselben Perspektive würde ich die Frage der sofortigen Löschung als unproblematisch betrachten. Dieser Rechtsbegriff ist einigermaßen klar definiert. Für mich würde das bedeuten: solange es zur Steuerung des Einsatzes erforderlich ist. – Das wird in der Regel nicht länger als 24 oder 48 Stunden bedeuten. Das muss der Gesetzgeber aus meiner Sicht nicht klarer regeln. Man muss es mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht völlig übertreiben. An der Stelle reicht die unverzügliche Löschung aus.

Wie sieht es aus mit der Speicherung? Wenn ich ein Datum nur eine Sekunde in meinem Rechner habe, habe ich es schon gespeichert. Insofern kommt man nicht darum herum, die Daten ein wenig verarbeiten zu müssen. Ich stelle es mir in der Praxis so vor, dass auf einer Karte dargestellt wird, wo sich ein solches Fahrzeug befindet. Das wäre aus datenschutzrechtlicher Perspektive schon eine Speicherung. Diese ist ganz offensichtlich sinnvoll in einer solchen Großschadenssituation. Das ist natürlich keine Speicherung über Tage hinweg. Dazu sagt diese unverzügliche Löschung aus meiner Sicht das Erforderliche. Auch die von Ihnen angesprochene Live-

Überwachung erfordert datenschutzrechtlich betrachtet letztlich eine kurzfristige Speicherung. – Ich denke, damit sind die Fragen soweit beantwortet.

Theo Kruse (CDU): Auch die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Stellungnahme abgegeben. Aus ihr geht hervor, dass die Änderung des Datenschutzgesetzes dem Grunde nach begrüßt wird. Allerdings wird angemerkt, der eingefügte Absatz 4 in § 29 des Datenschutzgesetzes gehe nicht weit genug. Diese Vorschrift würde nur für ausgewählte Sicherheitsbehörden gelten, sprich: Polizei, Feuerwehr und Verfassungsschutz. – Sie regen an, die Aufnahme der Mitarbeiter der Ordnungsbehörden oder der kommunalen Verkehrsüberwachungen vorzunehmen. Deswegen wird eine umfassendere Novellierung angeregt.

Ich habe eine kurze Nachfrage an Herrn Rettinghaus und Herrn Buermeyer. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände?

Ulf Buermeyer (Richter am Landgericht Berlin): Es gibt keine grundsätzlichen Hindernisse, auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden einzubeziehen. Wenn man an kommunale Ordnungsbehörden oder die Verkehrsüberwachung denkt, nehme ich allerdings an, dass dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis – Regelfall ist die freiwillige Übermittlung und nur im Ausnahmefall kommt es zur zwangsweisen Übermittlung – in diesen Fällen besonders gravierend werden wird. Ich kann mir Notsituationen bei ihnen schwerer vorstellen. Aber sie sind nicht ausgeschlossen. Insofern hätte ich keine Bedenken, weitere Behörden einzubeziehen.

Erich Rettinghaus (Landesvorsitzender der DPG NRW): Es gibt schon gemeinsame Leitstellen von Feuerwehr und Polizei. Wir könnten uns das durchaus vorstellen. Warum nicht, wenn ohnehin schon zusammengearbeitet wird?

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Rettinghaus, was halten Sie davon, wenn vonseiten des Verfassungsschutzes die Möglichkeit besteht, eine Einsatzkontrolle vorzunehmen? Es geht um die von Herrn Buermeyer angesprochenen Kreuzerhebungen.

Erich Rettinghaus (Landesvorsitzender der DPG NRW): Wir sehen den Datenaustausch zwischen den Behörden ausreichend gesetzlich geregelt und wüssten nicht, warum der Verfassungsschutz einen speziellen Zugriff haben sollte oder was er überhaupt mit den Daten machen sollte. Von daher sehen wir absolut keine Notwendigkeit dafür.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Herr Buermeyer hat dazu auch ausführlich Stellung genommen. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich darf mich noch einmal ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken, sowohl für die vorab eingereichten Stellungnahmen als auch für die wirklich prägnante Beantwortung der Fragen der Abgeordneten.

Der Innenausschuss und der mitberatende Rechtsausschuss werden sich nach Protokollvorlage baldmöglichst weiter mit dem Gesetzentwurf befassen. Damit darf ich Sie als Sachverständige verabschieden, verbunden mit der herzlichen Einladung, dieser Sitzung des Innenausschusses weiter zu folgen.